

RS Vwgh 1988/11/10 86/08/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1988

Index

Sozialversicherung - ASVG - AIVG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §21 Abs1

VwGG §34 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/15/0146 E 18. Oktober 1984 RS 1

Stammrechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist eine Personenhandelsgesellschaft unbeschadet ihrer Auflösung mit Gesellschafterbeschluß laut Sacheinlagevertrag weiterhin so lange Träger bestimmter Rechte und Pflichten und damit in ihrer Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit nicht beeinträchtigt, als ihre Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten noch nicht abgewickelt sind (Hinweis B 23.6.1983, 83/15/0050).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986080181.X01

Im RIS seit

08.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>